

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 322/13 B

L 7 AS 818/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AS 2417/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Espelkamp,
Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp,
vertreten durch den Kreis Minden-Lübbecke Amt 57, Rechtsstelle,
Portastraße 13, 32423 Minden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Kreis Minden-Lübbecke,
Portastraße 13, 32423 Minden.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Schwarze beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Aufhebung der Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 1441,70 Euro.
- 2 Das SG hat die angefochtenen Bescheide nach Beweisaufnahme mit der Begründung aufgehoben, es sei zwar durch den Umzug des Klägers nach Bielefeld eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, jedoch lägen die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 und 4 SGB X nicht vor. Das LSG hat das Urteil des SG nach erneuter Befragung des Klägers aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 6.6.2013*): Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB X lägen die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB X vor. Zwar spreche gegen das Vorliegen einer grob fahrlässigen Unkenntnis, dass die Beklagte die Übernahme der Kosten für den Umzug abgelehnt habe, jedoch die Kosten für Kautions- und Unterkunft erstattet habe. Der Kläger habe, hätte er einfachste und naheliegende Überlegungen angestellt, die Rechtswidrigkeit der Zahlungen gleichwohl erkennen können. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im



allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, ob hier - in formeller Hinsicht - eine ordnungsgemäße Anhörung des Klägers stattgefunden habe bzw ob diese nach einem Klageverfahren nachgeholt werden können. Erstmals im Urteil vom 15.3.2012 habe sich das SG mit § 48 Abs 1 S 2 Nr 4 SGB X auseinandergesetzt. Mit diesem Vorbringen wird schon die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargestellt. Denn es wird nicht ausgeführt, warum die vom LSG zitierte Rechtsprechung des BSG, wonach Maßstab für die bei der Durchführung der Anhörung einzubeziehenden Tatsachen die Sichtweise der Behörde hinsichtlich der materiellen Rechtslage ist (*stRspr; vgl nur BSG vom 10.8.2010 - B 13 R 140/10 B*), nicht einschlägig sein sollte. Es wird nicht schlüssig dargelegt, warum sich das LSG hierauf nicht beziehen sollte, wenn - wie in der Beschwerdebegründung ausdrücklich ausgeführt wird - sich die Behörde auf die fragliche Norm "ausdrücklich" nicht gestützt hat.
- 6 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

